

# Organisationsstatut

## Satzungen Liste Niederösterreich

### Vorbemerkung:

Der besseren Lesbarkeit wegen werden in diesem Dokument die üblichen, meist männlichen, Formen verwendet. Bei weiblichen Personen ist die sinngemäße sprachliche Form zu verwenden. Z.B. Obmann/Obfrau.

## **§ 1 Allgemeines, Parteiname, Tätigkeitsgebiet, Sitz**

### 1.1.

Die „Liste Niederösterreich“ (im folgenden auch abgekürzt „Liste“ oder „Partei“ genannt) ist eine Partei im Sinne des vom österreichischen Nationalrat beschlossenen Parteiengesetzes.

### 1.2.

Die Tätigkeit der Liste erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich. Sitz ist der ordentliche Wohnsitz des Parteiobmanns.

### 1.3.

Die Liste Niederösterreich arbeitet im Rahmen eines Bündnisses mit gleichnamigen Gruppierungen in anderen Bundesländern zusammen und bildet mit diesen bei bundesweiten Wahlen eine gemeinsame Wahlpartei.

## **§ 2 Zweck und Ziele der Liste**

### 2.1

Zweck der Liste ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbstgewählten Leitung zur Durchführung einer nationalen, sozialen und europäischen Politik mit den Mitteln, welche die Bundesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich vorsehen. Für die Tätigkeit der Liste ist das vom Parteitag beschlossene Parteiprogramm maßgebend.

### 2.2.

Mittel zur Erreichung dieser Ziele und Bestrebungen sind insbesondere:

- a) die Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an allen im Bundesland Niederösterreich stattfindenden Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in sonstige Vertretungskörper und öffentlich-rechtliche Einrichtungen nach Maßgabe der dafür geltenden Wahlordnungen;
- b) die Teilnahme an oder die Unterstützung oder Initiierung von direktdemokratischen Instrumentarien;
- c) Werbung für die Parteiziele durch Veranstaltungen, Vorträge und Medienwerke aller Art;
- d) Schulung und Beratung der Mitglieder und Interessenten.

## **§ 3 Aufbringung der materiellen Mittel**

### 3.1.

Die Aufbringung der für die Tätigkeit der Liste erforderlichen materiellen Mittel erfolgt durch:

- a) die jährlichen Mitgliedsbeiträge in der von der Parteileitung in einer Beitragsordnung festgesetzten Höhe. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Parteileitung eingehoben. Die Ortsgruppen haben ein Anrecht auf einen angemessenen Anteil. Dieser ist zeitnah von der Parteileitung zu überweisen. Der Aufteilungs Schlüssel wird vom Parteitag beschlossen;
- b) öffentlich-rechtliche Zuwendungen an die Liste, deren Organe und ihre Funktionäre;
- c) die Erträge aus Parteiveranstaltungen und des Parteivermögens;
- d) Spenden und sonstige Zuwendungen, insbesondere der Förderer;

e) Parteiabgaben der Mandatäre und Funktionsträger.

3.2.

Jede Form von direkten oder indirekten Beteiligungen der Liste an privatrechtlich organisierten Unternehmungen, somit auch Haftungsübernahmen und dergleichen, sind unzulässig.

## **§ 4 Vorfeldorganisationen**

4.1.

Die Liste hat zur Zeit keine Vorfeldorganisationen. Die Errichtung von Vorfeldorganisationen bedarf der Genehmigung der Parteileitung.

## **§ 5 Mitglieder**

5.1.

Die Liste besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus Förderern.

5.2.

Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen Wohnsitz im Bundesland Niederösterreich innehaben. Ausnahmen hiervon bedürfen eines Beschlusses der Parteileitung.

5.3.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Parteiobmann, wobei die Zustimmung des örtlich zuständigen Regionsobmannes und Ortsobmannes einzuholen ist.

5.4.

Förderer der Liste können physische Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen fördern. Förderer müssen keine ordentlichen Mitglieder sein. Sie werden durch die Verleihung einer Urkunde durch den Parteiobmann aufgenommen und können diesen Status durch Beschluss der Parteileitung wieder verlieren.

5.5.

Alle Beitrittswerber haben mit ihrer Beitrittserklärung zu bestätigen, dass sie sich zur Republik Österreich, zum demokratischen System, zum Parlamentarismus und politischen Pluralismus sowie zu den Grundsätzen und Zielen der Liste bekennen. Weiters erklären die Beitrittswerber mit ihrer Beitrittserklärung, dass sie die Grundsätze der Liste, das Parteiprogramm, die Parteiziele und die Beschlüsse der Parteiorgane beachten werden.

5.6.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod;

b) Austrittserklärung;

c) Streichung;

d) Ausschluss;

e) Beitritt zu einer anderen politischen Partei oder deren Untergliederungen;

f) Die Kandidatur auf einer anderen Liste, sofern dafür keine Zustimmung durch die Parteileitung vorliegt;

g) Die Veruntreuung von Parteivermögen.

5.7.

Der Austritt aus der Partei kann jederzeit erfolgen. Er ist der Partei schriftlich anzuzeigen.

5.8.

Die Streichung kann durch die Parteileitung über Antrag des Regionsobmannes aufgrund eines diesbezüglichen Beschlusses des jeweiligen Regionspartei Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr (gerechnet ab erstmaliger Zahlungsaufforderung) mit seinem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist oder das Mitglied nicht auffindbar ist.

5.9.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn:

- a) das Mitglied eine andere politische Partei öffentlich unterstützt oder einer anderen Partei oder deren Untergliederungen beitrifft
- b) das Mitglied – ohne Zustimmung der Parteileitung - auf der Wahlliste einer anderen Partei für ein Mandat einer gesetzgebenden Körperschaft oder öffentlichen Vertretungskörperschaft kandidiert;
- c) sein Verhalten geeignet ist, das Ansehen der Liste zu schädigen, den Zusammenhalt der Liste zu gefährden oder den Zielen der Liste Abbruch zu tun;
- d) das Mitglied gegen die programmatischen Grundsätze der Liste oder gegen die guten Sitten verstößt;
- e) das Mitglied seine Mitglieds- oder Funktionärspflichten grob oder beharrlich verletzt;
- f) das Mitglied bei den unter §14.3.b), c) und d) genannten Fällen sich dem Spruch des Parteigerichtes nicht unterwirft.

5.10.

Der Ausschluss wird ausgesprochen durch die Parteileitung.

5.11.

Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem ordentlichen Mitglied an das zuständige Parteiorgan gestellt werden. Der Antrag hat in Schriftform zu erfolgen und muss sowohl eine Sachverhaltsdarstellung sowie eine Begründung des Antrages beinhalten. Der Parteiohmann hat sodann beiden Parteien (Antragsteller und Auszuschließender) Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Sachverhaltsdarstellung einzuräumen. Das zuständige Parteiorgan hat sodann raschest zu entscheiden.

5.12.

Die Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss ist beiden Parteien schriftlich zu übermitteln. Diese haben binnen 14 Tagen ab Übermittlung das Recht, beim Parteigericht schriftlich Berufung gegen den Ausschluss zu erheben. Diese ist zu begründen und hat einen Berufungsantrag zu enthalten. Die Fristgerechtigkeit ist unter sinngemäßer Anwendung des AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) zu beurteilen. Der Ausschluss wird hiermit sofort wirksam.

5.13.

Statt eines Ausschlusses kann von dem für den Ausschlussantrag zuständigen Parteiorgan auch ein gänzlich oder befristetes Funktionsverbot (Suspendierung) oder eine Verwarnung ausgesprochen werden. Eine diesbezügliche Entscheidung ist beiden Parteien schriftlich zu übermitteln, wogegen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung im § 5.12 Berufung erhoben werden kann.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

6.1.

Jedes ordentliche Mitglied ist nach Maßgabe dieser Satzungen berechtigt,

- a) an allen Veranstaltungen der Liste teilzunehmen, das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und darüber abzustimmen;
- b) sich an den Wahlen für alle Funktionen und Ämter der Liste aktiv und passiv zu beteiligen;
- c) an allen Unterstützungen teilzunehmen, welche die Liste in Erfüllung ihres Programms und ihrer Ziele für ihre Mitglieder erreicht oder festlegt;
- d) alle von der Partei offerierten Aus- und Weiterbildungsprogramme zu den jeweiligen Bedingungen in Anspruch zu nehmen;

e) alle von der Partei veröffentlichten Informationen kostenlos zu beziehen.

6.2.

Bei Wahlen in die Parteiorgane und sonstigen Parteigremien sind nur jene Mitglieder aktiv und passiv wahlberechtigt, deren Mitgliedschaft spätestens vier Wochen vor dem Parteitag begonnen hat.

6.3.

Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Bezahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages gebunden. Der Vorsitzende des Parteitages, an dem die Wahlen stattfinden, ist verpflichtet, diesen Umstand vor Beginn der Sitzung einer Prüfung zu unterziehen und die Möglichkeit der Bezahlung des Rückstandes an Ort und Stelle zu gewähren. Kommt das betroffene Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht nach, ist vom Vorsitzenden festzustellen, dass kein Wahlrecht besteht; dies ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

6.4.

Förderer der Liste haben Ehrenrechte, welche in einer gesonderten Urkunde aufscheinen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

7.1.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Grundsätze und Ziele der Partei zu vertreten, das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren und die Parteisatzungen sowie sonstige die Parteitätigkeit regelnden Bestimmungen zu beachten. Sie sind weiters verpflichtet, sich an die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.

7.2.

Zu den Mitgliederpflichten gehört die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstiger durch Beschlüsse gedeckter Beiträge innerhalb der festgesetzten Zahlungsfristen.

7.3.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Personaldaten umgehend der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Organe der Partei**

8.1.

Die Organe der Partei sind:

1. der Parteitag
2. die Parteileitung
3. der Parteiobmann
4. das Parteigericht
5. die Regionsgruppen.
6. die Ortsgruppen
7. die Ortsstützpunkte
8. die Rechnungsprüfer

8.2.

Außer diesen Parteiorganen können auf Antrag der Parteileitung am Parteitag weitere Parteiorgane eingerichtet bzw. bestehende die sich nicht bewährt haben, gestrichen werden.

## **§ 9 Der Parteitag**

9.1. Zur Gründung der Liste Niederösterreich ist vom dafür verantwortlichen Proponentenkomitee ein Gründungsparteitag vorzubereiten und durchzuführen. Im Gründungsparteitag sind alle bis zu diesem Zeitpunkt vom Proponentenkomitee aufgenommenen Mitglieder mit Sitz und Stimme vertreten. Auf dem Gründungsparteitag wird insbesondere das vorliegende Statut und das Parteiprogramm beschlossen. Die Punkte des § 9 und § 10 sind für den Gründungsparteitag sinngemäß anzuwenden.

9.2.

Der Parteitag besteht aus den Mitgliedern der Parteileitung und den von den Regionsgruppen gewählten Delegierten.

9.3.

Der ordentliche Parteitag ist jedes dritte Jahr vom Parteiobmann einzuberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung ist allen Teilnahmeberechtigten mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich zu übermitteln.

9.4.

Ein außerordentlicher Parteitag kann vom Parteiobmann jederzeit aus gegebenem Anlass unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden. Wenn

- a) die Parteileitung die Abhaltung eines außerordentlichen Parteitages beschließt,
- b) ein außerordentlicher Parteitag von mindestens einem Drittel der Delegierten zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand schriftlich verlangt wird oder
- c) mehr als die Hälfte der Parteileitung ausgeschieden ist.

9.5.

Der Parteitag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.

9.6.

Anträge der Delegierten zum ordentlichen Parteitag, ausgenommen Wahlvorschläge für den Parteitag, werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin in der Geschäftsstelle der Partei schriftlich ein gelangt sind.

Rechtzeitig eingebrachte Anträge sind spätestens 14 Tage vor dem Tagungstermin an alle Stimmberechtigten zu versenden.

Diese Anträge sind von einer Antragsprüfungskommission zu begutachten. Über allfällige Zuweisungsvorschläge entscheidet der Parteitag. Die Antragsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und ist von der Parteileitung zeitgerecht mittels Beschluss einzurichten.

9.7.

Vorschläge für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen können von jedem stimmberechtigten Teilnehmer des Parteitages bis zum Beginn des jeweiligen Wahlvorganges eingebracht werden.

9.8.

Der Parteiobmann kann auch namentlich festzustellende Personen mit beratender Stimme, aber ohne Wahlrecht als Gäste auf den Parteitag zur Teilnahme einladen.

## **§ 10 Aufgaben des Parteitages**

10.1.

Dem Parteitag obliegen jedenfalls:

- a) die Entgegennahme der Berichte der Organe der Partei;
- b) die Entlastung der Parteileitung;
- c) die Wahlen des Parteiobmannes, seiner zwei Stellvertreter, der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Parteigerichts, der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmitglieder;
- d) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge;
- e) die Änderungen der Satzungen der Partei;
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei.

10.2.

Für Beschlussfassungen gemäß §10.1.f) ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

## **§ 11 Die Parteileitung**

11.1.

Der Parteileitung gehören mit Stimmrecht an:

- a) der Parteiohmann;
- b) Zusätzlich pro Region jeweils der Regionsobmann sowie ein vom Regionspartei Vorstand gewähltes Leitungsmittglied. Scheidet ein Mitglied aus, dann nominiert die Region aus der das ausscheidende Mitglied stammt, nach obiger Regel ein neues Mitglied.

11.2.

Über Vorschlag des Parteiohmannes können weitere Funktionäre und Fachreferenten an den Sitzungen der Parteileitung teilnehmen. Diese haben nur beratende Stimme.

11.3.

Voraussetzung für die Tätigkeit in der Parteileitung ist in jedem Fall die Parteimitgliedschaft und die Wählbarkeit. Die Funktionsperiode beginnt mit ihrer Wahl und endet spätestens mit der Neuwahl der Parteileitungsmittglieder am Parteitag.

11.4.

Die Parteileitung ist vom Parteiohmann nach Bedarf, zumindest aber vierteljährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

11.5.

Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben.

11.6.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, ausgenommen den in dieser Satzung besonders angeführten Fällen von qualifizierter 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ohmanns, der auch sonst mitstimmt.

11.7.

Über jede Sitzung der Parteileitung ist ein schriftliches Beschlussprotokoll zu verfassen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens der Beschlüsse zu ermöglichen.

## **§ 12 Aufgaben der Parteileitung**

12.1.

Der Parteileitung obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht aufgrund dieser Satzungen anderen Parteiorganen zugewiesen sind.

Der Parteileitung obliegt jedenfalls:

- a) die Genehmigung des jährlichen, vom Finanzreferenten erstellten Voranschlag des Parteifinanzes und der Beschluss über die Feststellung des Rechnungsabschlusses der Partei;
- b) Die Festlegung von Regionen;
- c) die Genehmigung zur Errichtung von Vorfeldorganisationen;
- d) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- e) die Festlegung der Kandidatenlisten für die Landtagswahlen in Niederösterreich, für die Regional- und Landesliste zu den Nationalratswahlen;
- f) die Erstellung der Geschäftsordnung für die Regions- und Ortsparteitage;
- g) der Abschluss als auch die Beendigung des Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer.

h) die Nominierung und Einsetzung eines dreiköpfigen Treuhänderausschusses im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei (§24).

12.2.

Die Parteileitung kann durch Beschluss mit qualifizierter Mehrheit bestimmte Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches einem anderen Parteiorgan zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen.

12.3.

Beschlüsse, die eine finanzielle Verpflichtung darstellen bzw. nach sich ziehen, dürfen von der Parteileitung nur insoweit getroffen werden, als eine volle finanzielle Bedeckung nach dem genehmigten jährlichen Voranschlag der Parteifinanzen sichergestellt ist.

## **§ 13 Der Parteiobmann**

13.1.

Der Parteiobmann führt den Vorsitz beim Parteitag und in der Parteileitung. Er hat diese Organe zu den Sitzungen einzuberufen. Darüber hinaus vertritt der Parteiobmann die Liste nach außen in allen Angelegenheiten.

13.2.

Dem Parteiobmann obliegt die Vorbereitung der Sitzungen der Parteileitung und die Durchführung seiner Beschlüsse sowie die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Er kann daher unter Beachtung der Beschlüsse der zuständigen Parteiorgane Funktionären und Parteiangestellten Weisungen erteilen sowie bei Gefahr in Verzug vorläufige Maßnahmen setzen, die jedoch der unverzüglich einzuholenden Genehmigung der dafür zuständigen Parteiorgane bedürfen.

13.3.

Der Parteiobmann hat bei Gefahr in Verzug die Suspendierung eines Funktionärs oder eines Mitgliedes auszusprechen. Die Suspendierung muss auf der folgenden Sitzung der Parteileitung behandelt werden. Die Parteileitung kann diese Suspendierung in einen Ausschluss umwandeln, eine befristete Suspendierung aussprechen, den Funktionär bzw. das Mitglied verwarnen oder die Suspendierung als unbegründet zur Gänze aufheben.

13.4.

Im Falle seiner Verhinderung hat der Parteiobmann einen seiner Stellvertreter mit der Ausübung seiner Befugnisse zu betrauen. Ist er dazu nicht in der Lage bzw. im Falle seines Ausscheidens, stehen seine Befugnisse dem an Jahren ältesten Stellvertreter zu. Sind auch die Stellvertreter auf Dauer verhindert, übt bis zur Einsetzung eines neuen Parteiobmanns das an Jahren älteste Mitglied der Parteileitung die Befugnisse des Parteiobmannes aus.

## **§ 14 Das Parteigericht**

14.1.

Das Parteigericht besteht aus drei Mitgliedern und weiteren drei Ersatzmitgliedern, die nicht Mitglied der Parteileitung sein dürfen. Die Mitglieder dürfen in keiner materiellen Abhängigkeit zur Partei oder dem Obmann stehen und mit dem Obmann bis einschließlich des 2. Grades nicht verwandt sein. Das Parteigericht entscheidet als Dreiersenat. Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Unmittelbar nach ihrer Wahl wählen die Mitglieder des Parteigerichts aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

14.2.

Die Mitglieder des Parteigerichts und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und haben unmittelbar nach ihrer Wahl eine diesbezügliche Erklärung zu unterfertigen. Sie haben die Verschwiegenheit über alle ihnen in ihrer Eigenschaft als Parteigerichtsmitglieder bekannt gewordenen Tatsachen, Behauptungen, Entscheidungen und Anträge unbeschadet gesetzlicher Auskunfts- und Zeugenpflichten zu wahren. Von dieser Verschwiegenheitspflicht können sie nur durch den Senat und

nur gegenüber der Parteileitung entbunden werden. Für die sichere Verwahrung der Akten trägt der Geschäftsführer die Verantwortung.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch für alle anderen an der Erledigung der Aufgaben des Parteigerichts Mitwirkenden.

14.3.

Das Parteigericht entscheidet in folgenden Fällen:

- a) über Berufungen gegen Entscheidungen der Parteileitung in Zusammenhang mit Parteiausschlüssen, gänzliches oder befristetes Funktionsverbot (Suspendierungen) und Verwarnungen;
- b) bei Streitigkeiten unter Mitgliedern aus dem Parteiverhältnis;
- c) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzungen;
- d) über die Anfechtung von Beschlüssen der Parteiorgane wegen Satzungswidrigkeit.

14.4.

In den Fällen §14.3.b), c) und d) hat das Parteigericht ausschließlich über die gestellten Anträge zu urteilen, in den Fällen des §14.3.a) entscheidet es durch Bestätigung, Aufhebung oder Abänderung der Beschlüsse der Parteileitung. Ein von der Parteileitung verhängter Ausschluss kann vom Parteigericht in eine Suspendierung auf Zeit, und eine verhängte Suspendierung kann in der Zeitdauer abgeändert werden. Eine von der Parteileitung verhängte Suspendierung kann in eine Verwarnung abgeändert werden. Umgekehrt kann jede Entscheidung der Parteileitung vom Parteigericht in einen Ausschluss abgeändert werden, wenn dieser ein Ausschlussantrag zugrunde lag.

14.5.

Das Parteigericht ist bei seinen Entscheidungen unabhängig und weisungsfrei. Es fällt seine Entscheidungen aufgrund dieser Satzungen und der satzungskonformen grundlegenden Beschlüsse der Organe der Partei sowie unter Beachtung des gültigen Parteiprogramms. Die Entscheidungen sollen tunlichst binnen drei Monaten gefällt werden.

14.6.

Zur Anrufung des Parteigerichts zwecks der unter §14.3. angeführten Fälle ist jedes ordentliche Parteimitglied und Parteiorgan berechtigt, wobei die Schriftform einzuhalten ist.

14.7.

Die Entscheidungen des Parteigerichts sind schriftlich auszufertigen, zu begründen und den Parteien des Verfahrens binnen einem Monat an die im Verfahren bekannt gegebenen Adressen zu übermitteln.

14.8.

Jede in ein Verfahren involvierte Partei hat das Recht, sich bei den Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen mit der Voraussetzung, dass dieser Mitglied der Partei sein muss.

14.9.

Die Parteien und die Vertreter der Parteien unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und werden bei Verhandlungsbeginn vom Vorsitzenden des Parteigerichts darauf aufmerksam gemacht.

## **§ 15 Die Rechnungsprüfer**

15.1.

Der Parteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzprüfer. Die Gewählten dürfen nicht Mitglieder der Parteileitung sein.

15.2.

Die Rechnungsprüfer und deren Ersatzprüfer unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und haben unmittelbar nach ihrer Wahl eine diesbezügliche Erklärung zu unterfertigen.

15.3.

Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die laufende Kontrolle der Geldgebarung der Partei in Bezug auf die formale Richtigkeit der Bücher (Buchhaltung, Kassa, Rechnungsabschluss) und auf die widmungsgemäße Verwendung der Mittel gemäß den zugrundeliegenden Beschlüssen der Parteiorgane nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit. Sie sind berechtigt, von jedem



Parteiorgan, Funktionär und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen zu verlangen. Die Befragten sind verpflichtet, die angeforderten Aufklärungen rückhaltlos zu geben und alle dazu notwendigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

15.4.

Zur Durchführung dieser Aufgabe treten die Rechnungsprüfer nach Bedarf und vor jedem Parteitag zusammen. Über festgestellte Mängel und über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfungen haben sie der Parteileitung umgehend schriftlich Bericht zu erstatten. Auf Ersuchen des Parteiobmannes oder über Beschluss der Parteileitung haben die Rechnungsprüfer auch Sonderprüfungen durchzuführen und darüber umgehend schriftlichen Bericht an den Auftraggeber zu erstatten. Sie sind weiters verpflichtet, dem Parteitag einen Revisionsbericht zu erstatten.

15.5.

Die Rechnungsprüfer unter sich haben einen Sprecher zu bestimmen. Der Sprecher der Rechnungsprüfer hat das Recht, an allen Sitzungen der Parteileitung mit beratender Stimme teilzunehmen und dabei über die Ergebnisse der Überprüfungen zu berichten.

## **§ 16 Die Ortsgruppe**

16.1.

Eine Ortsgruppe besteht aus mindestens 4 Mitgliedern (Stichtag: vier Wochen vor Abhaltung des Ortsparteitages) aus einer oder mehreren Gemeinden einer Region. .

16.2.

Jede Ortsgruppenbildung und die Festsetzung der Ortsgruppenbereiche bedarf der vorherigen Genehmigung des Regionspartei Vorstandes und ist vom Regionsobmann schriftlich der Parteileitung mitzuteilen.

16.3.

Der Ortspartei Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Einen Obmann, einen Obmannstellvertreter, einen Kassier, einen Schriftführer, sowie einen Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer muss Parteimitglied, jedoch nicht Mitglied der Ortspartei sein.

16.4.

Der Regionsparteiobmann ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen. Der Parteiobmann oder ein von ihm beauftragter Funktionär kann jederzeit an Ortspartei Vorstandssitzungen teilnehmen.

16.5.

Dem Ortspartei Vorstand obliegen alle Aufgaben der Ortsgruppe, sofern diese nicht aufgrund dieser Satzungen anderen Parteiorganen zugewiesen sind.

16.6.

Der Ortspartei Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber jährlich, vom Ortsparteiobmann einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Ortsparteiobmann, der auch sonst mitstimmt.

16.7.

Über die Sitzungen des Ortspartei Vorstandes sind schriftliche Beschlussprotokolle zu führen. Ebenso ist ein jährlicher Kassenbericht, in welchem alle Ein- und Ausgänge aufgelistet sind, dem Regionspartei Vorstand vorzulegen.

16.8.

Der Ortsparteiobmann ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich alle Mitglieder seiner Ortsgruppe zu einer Ortsgruppensitzung einzuladen, wo unter einem eigenen Tagesordnungspunkt ein Bericht des Ortsparteiobmannes zu erfolgen hat.

#### 16.9

Ein Ortsparteitag ist alle drei Jahre abzuhalten, zu welchem alle Mitglieder vier Wochen vor Abhaltung schriftlich einzuladen sind. Die Festsetzung des Termins ist einvernehmlich zwischen Ortsparteiohmann und dem Regionsparteiohmann zu vereinbaren.

Dem Ortsparteitag obliegt jedenfalls:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Ortspartei Vorstandes, insbesondere des Ortsparteiohmannes;
- b) die Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers;
- c) die Entlastung des Ortspartei Vorstandes;
- d) die Wahl des Orts Vorstandes;
- e) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge;
- f) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Ortsgruppe.

Für Beschlussfassungen gemäß §16.9.f) ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

#### 16.10.

Ein außerordentlicher Ortsparteitag kann vom Ortsparteiohmann unter gleichzeitiger Verständigung des Regionsparteiohmannes jederzeit aus gegebenem Anlass unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden.

Wenn

- a) der Ortspartei Vorstand die Abhaltung eines außerordentlichen Ortsparteitages beschließt,
  - b) ein außerordentlicher Ortsparteitag von mindestens einem Drittel der Ortsgruppenmitglieder zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand schriftlich verlangt wird oder
  - c) mehr als die Hälfte des Ortspartei Vorstandes ausgeschieden ist,
- dann muss die Einberufung zum außerordentlichen Ortsparteitag binnen **zwei** Wochen erfolgen.

#### 16.11.

Der Ortsparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst [Ausnahme: §16.9.f)]. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Ortsparteiohmann, der auch sonst mitstimmt.

#### 16.12

Vorschläge für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen können von jedem stimmberechtigten Teilnehmer des Ortsparteitages bis zum Beginn des jeweiligen Wahlvorganges eingebracht werden.

#### 16.13.

Der Ortsparteiohmann kann auch namentlich festzustellende Nichtmitglieder mit beratender Stimme, aber ohne Wahlrecht als Gäste auf den Ortsparteitag zur Teilnahme einladen.

#### 16.14.

Darlehensaufnahmen sind jeder Ortsgruppe untersagt. Kein von der Partei genehmigtes Bank- oder sonstiges Vermögenskonto darf überzogen werden. Darlehensaufnahmen, Kontoüberziehungen und Schuldverpflichtungen ohne hinreichende finanzielle Bedeckung sowie die Eröffnung und Führung von Bank- und Vermögenskonten ohne ausdrückliche Zustimmung der Partei hie zu schließen jede Haftung der Partei hieraus gegenüber Dritten aus. Beschlüsse, die eine finanzielle Verpflichtung darstellen bzw. nach sich ziehen, dürfen vom Ortspartei Vorstand nur insoweit getroffen werden, als eine volle finanzielle Bedeckung sichergestellt ist.

## **§ 17 Der Ortsstützpunkt**

17.1.

Ein Ortsstützpunkt besteht aus mindestens einem aktiven Parteimitglied. Ein Ortsstützpunkt wird in jenen Orten errichtet, in denen es nicht genügend Mitglieder für eine reguläre Ortsgruppe gibt und wo ein Zusammenschluss mit einer anderen Ortsgruppe z.B. wegen der großen geographischen Entfernung nicht sinnvoll ist. Der Ortsstützpunkt ist eine „Ortsgruppe light“. Es gelten für den Stützpunkt alle Regeln der Ortsgruppe, sofern diese auf Grund der geringen Mitgliederzahl sinnvoll anzuwenden sind. Besteht der Ortsstützpunkt z.B. nur aus einem Mitglied, dann erübrigen sich alle Wahlverfahren. Der Ortsstützpunkt untersteht direkt dem Regionspartei Vorstand.

## **§ 18 Die Regionsgruppe**

18.1.

Die Ortsgruppen und Ortsstützpunkte bilden die Regionsgruppe.

18.2.

Die Festlegung von Regionen erfolgt nach funktional-räumlichen Gesichtspunkten (z.B. Waldviertel) und nach der Anzahl aktiver Mitglieder.

18.3.

Der Regionspartei Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern: Der Obmann, der Obmann Stellvertreter, der Kassier und sein Stellvertreter und der Schriftführer.

Weiters sind zwei Rechnungsprüfer durch den Regionspartei tag zu wählen, die nicht Mitglied des Regionspartei Vorstandes, jedoch Mitglied der Partei sein müssen und zu den Regionspartei Vorstandssitzungen einzuladen sind. Sie haben kein Stimmrecht, können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Die Aufgaben der Rechnungsprüfer entsprechen den unter §15.3. Genannten.

18.4.

Der Parteiobmann oder ein von ihm beauftragter Funktionär kann jederzeit an Regionspartei Vorstandssitzungen teilnehmen.

18.5.

Dem Regionspartei Vorstand obliegen alle Aufgaben der Regionsgruppe, sofern diese nicht aufgrund dieser Satzungen anderen Parteiorganen zugewiesen sind. Die Aufgaben des Regionspartei Vorstandes umfassen insbesondere:

- a) die Genehmigung zur Errichtung von Ortsgruppen und Ortsstützpunkten und die Festsetzung der Ortsgruppenbereiche sowie die Auflösung von Ortsgruppen und Ortsstützpunkten im Einvernehmen mit dem Parteiobmann;
- b) die unterstützende Betreuung der Ortsgruppen und Ortsstützpunkte;
- c) die Weiterleitung der von der Partei erhaltenen Informationen sowie die Organisation regionsweiter parteipolitischer Aktionen;
- d) die Positionierung zu Regionsthemen nach den programmatischen Grundsätzen der Liste;
- e) die Entsendung der Parteileitungsmitglieder gemäß §11.1.b.
- f) die Kontrolle der Kassaführung in den Ortsstützpunkten.

18.6.

Der Regionspartei Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich, vom Regionspartei obmann einberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Regionspartei obmann, der auch sonst mitstimmt.

18.7.

Über die Sitzungen des Regionspartei Vorstandes sind schriftliche Beschlussprotokolle zu führen. Ebenso ist ein jährlicher Kassenbericht, in welchem alle Ein- und Ausgänge aufgelistet sind, der Geschäftsstelle vorzulegen.

18.8.

Der Regionsparteiobmann ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich alle Mitglieder seiner Regionsgruppe zu einer Regionsgruppensitzung einzuladen, wo unter einem eigenen Tagesordnungspunkt ein Bericht des Regionsparteiobmannes zu erfolgen hat.

18.9.

Ein Regionsparteitag ist alle drei Jahre abzuhalten, zu welchem alle Mitglieder vier Wochen vor Abhaltung schriftlich einzuladen sind. Die Festsetzung des Termins ist einvernehmlich zwischen dem Regionsparteiobmann und dem Parteiobmann zu vereinbaren.

Dem Regionsparteitag obliegen jedenfalls:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Regionspartei Vorstandes, insbesondere des Regionsparteiobmannes;
- b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- c) die Entlastung des Regionspartei Vorstandes;
- d) die Wahlen des Regionspartei Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer;
- e) die Wahlen der Delegierten zum Parteitag gemäß dem von der Parteileitung festgelegten Delegiertenschlüssels.
- f) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge;
- g) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Regionsgruppe.

Für Beschlussfassungen gemäß §18.9.g) ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

18.10.

Ein außerordentlicher Regionsparteitag kann vom Regionsparteiobmann unter gleichzeitiger Verständigung des Parteiobmannes jederzeit aus gegebenem Anlass unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen anberaumt werden.

Wenn

- a) der Regionspartei Vorstand die Abhaltung eines außerordentlichen Regionsparteitages beschließt,
- b) ein außerordentlicher Regionsparteitag von mindestens einem Drittel der Regionsgruppenmitglieder zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand schriftlich verlangt wird oder
- c) mehr als die Hälfte des Regionspartei Vorstandes ausgeschieden ist, dann muss die Einberufung zum außerordentlichen Regionsparteitag binnen vier Wochen erfolgen.

18.11.

Der Regionsparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zum angesetzten Termin nicht gegeben, ist die Tagung zu unterbrechen und nach einer halben Stunde fortzusetzen. Danach ist die Beschlussfähigkeit jedenfalls gegeben. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst [Ausnahme: § 18.9.g)]. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Regionsparteiobmann, der auch sonst mitstimmt.

18.12.

Vorschläge für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen können von jedem stimmberechtigten Teilnehmer des Regionsparteitages bis zum Beginn des Wahlvorganges eingebracht werden.

18.13.

Der Regionsparteiobmann kann auch namentlich festzustellende Nichtmitglieder mit beratender Stimme, aber ohne Wahlrecht als Gäste auf den Regionsparteitag zur Teilnahme einladen.

18.14.

Darlehensaufnahmen sind jeder Regionsgruppe untersagt. Kein von der Partei genehmigtes Bank- oder sonstiges Vermögenskonto darf überzogen werden. Darlehensaufnahmen, Kontoüberziehungen und Schuldverpflichtungen ohne hinreichende finanzielle Bedeckung sowie die Eröffnung und Führung von Bank- und Vermögenskonto ohne ausdrückliche Zustimmung der Partei hierzu schließen jede Haftung der Partei hieraus gegenüber Dritten aus. Beschlüsse, die eine finanzielle Verpflichtung darstellen bzw.

nach sich ziehen, dürfen vom Regionspartei Vorstand nur insoweit getroffen werden, als eine volle finanzielle Bedeckung sichergestellt ist.

18.15

Ein außerordentlicher Regionsparteitag ist abzuhalten, wenn sich die räumliche Zuständigkeit einer Region – etwa durch Zusammenlegung oder durch Aufspaltung einer Region in zwei Subregionen – verändert. In diesem Fall bestimmt die Parteileitung in Kooperation mit den beteiligten Regionen einen Vorsitzenden des außerordentlichen Regionsparteitages. Der außerordentliche Regionsparteitag beschließt den neuen Regionspartei Vorstand sowie die Aufteilung bzw. die Zusammenführung von Vermögen der bisher bestehenden Regionen. Sollte auf Regionsebene keine Einigung erzielt werden, kann die Parteileitung diese festlegen.

## **§ 19 Abstimmungen**

19.1.

Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Jeder Stimmberechtigte hat auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet, nur eine Stimme.

19.2.

Abstimmungen mit Ausnahme von Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist mittels Stimmzettel geheim oder namentlich abzustimmen.

19.3.

Erfolgt die Abstimmung mittels Stimmzettel geheim oder namentlich, so ist vor Beginn der Abstimmung auf Vorschlag des Vorsitzenden eine dreiköpfige Stimmauszählungskommission per Beschluss festzulegen. Diese hat nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis dem Vorsitzenden der Abstimmung mitzuteilen.

19.4.

Sofern nichts anderes bestimmt ist genügt für Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

19.5.

Über die Verhandlungen und Sitzungen jedes Parteiorgans ist ein schriftliches Beschlussprotokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens der Beschlüsse zu ermöglichen.

## **§ 20 Wahlen**

20.1.

Das den Mitgliedern der Parteiorgane zustehende Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Jeder Wahlberechtigte hat auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet, nur eine Stimme.

20.2.

Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen. Sie können auch offen durchgeführt werden, wenn dies von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird und nur so viele Personen zur Wahl stehen, als Funktionen zu wählen sind. Die Wahl des Parteiobmannes ist auf jeden Fall geheim durchzuführen. Wahlen können auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzende Ämter, nicht aber bezüglich des Parteiobmannes bzw. der Regions- und Ortsparteiobmänner durchgeführt werden.

20.3.

Erfolgt die Wahl geheim und mittels Stimmzettel, so ist vor Beginn der Wahl auf Vorschlag des Vorsitzenden eine dreiköpfige Stimmauszählungskommission per Beschluss festzulegen. Diese hat nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis dem Vorsitzenden der Wahlen mitzuteilen.

20.4.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

20.5.

Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet eine engere Wahl statt. An dieser nehmen nur doppelt so viele Wahlwerber teil, als Funktionsämter zu wählen sind. Die Reihung erfolgt nach den erzielten Stimmen im ersten Wahlgang.

Wahlwerber, die mit anderen gleich viel Stimmen erhalten haben, nehmen an der engeren Wahl auch dann teil, wenn dadurch die doppelte Anzahl der zur Wahl stehenden Funktionsämter überschritten wird.

Bei der engeren Wahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen für die zur Wahl stehenden Funktionsämter erhält, wobei jedoch auf jedes der zur Wahl stehenden Funktionsämter mindestens ein Drittel aller abgegebenen gültigen Stimmen entfallen muss. Wird eine geringere Anzahl von Stimmen erreicht, ist die Wahl für das betreffende Funktionsamt zu wiederholen. Ergibt sich Stimmgleichheit für die zur Wahl stehenden Funktionsämter, ist ein dritter Wahlgang nach denselben Bestimmungen durchzuführen, an dem jedoch nur die Wahlwerber mit gleich hoher Stimmenzahl teilnehmen. Erbringt auch dieser Wahlgang Stimmgleichheit für ein zur Wahl stehendes Funktionsamt, entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.

Durch die erreichte Stimmenzahl wird auch die Reihung für die zur Wahl stehenden Funktionsämter festgelegt.

20.6.

Die Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen in allgemeine Vertretungskörper durch die zuständigen Parteiorgane gilt als Wahl im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Entscheidung durch das Los findet bei diesen Wahlen aber nicht statt, sondern es entscheidet an dessen Stelle die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

## **§ 21 Funktionäre**

21.1.

Funktionär ist, wer in ein Parteiorgan gewählt wurde. Funktionäre der Partei können nur ordentliche Mitglieder sein.

21.2.

Ihre Funktionsdauer beträgt, wenn nichts anderes bestimmt ist, drei Jahre, höchstens aber bis zur nächsten Wahl ihres Funktionsamtes durch das dafür zuständige Parteiorgan.

21.3.

Scheidet während der Funktionsdauer ein Funktionär aus einem Parteiorgan aus, so kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl an Stelle des Ausgeschiedenen ein anderes Parteimitglied berufen. Es darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der ursprünglich gewählten Funktionäre im Falle ihres Ausscheidens durch Zuwahl ersetzt werden. Scheidet mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Ortspartei Vorstandes, eines Regionspartei Vorstandes oder der Parteileitung aus, so ist ein außerordentlicher Parteitag einzuberufen.

Für Funktionäre, die einem Parteiorgan auf Grund einer besonderen Funktion in der Partei angehören, besteht kein Zuwahlrecht. Ausscheidende Delegierte zum Parteitag können nur durch gewählte Ersatzdelegierte ersetzt werden, für welche ebenfalls kein Zuwahlrecht besteht. Stehen keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung, muss das zur Wahl berechnigte Parteiorgan rechtzeitig zur Wahl neuer Delegierter und Ersatzdelegierter einberufen werden.

21.4.

Die Parteileitung kann festlegen, welche Funktionen mit einer hauptamtlichen Tätigkeit in der Partei unvereinbar sind.

## **§ 22 Vertretung der Partei nach außen**

22.1.

Die Partei wird durch den Parteiobmann vertreten.

22.2.

Rechtsverbindliche Erklärungen (insbesondere Verträge und andere) bedürfen der Zeichnung durch den Parteiobmann gemeinsam mit dem Geschäftsführer. Falls kein Geschäftsführer installiert ist, übernimmt dessen Funktion ein stellvertretender Obmann. Im Falle der Verhinderung des Parteiobmannes kann an seiner Stelle einer seiner Stellvertreter zeichnen. Es gilt das Vieraugen Prinzip.

22.3.

Der Briefverkehr der Geschäftsstelle, Bekanntmachungen und Ausfertigungen können vom Landesgeschäftsführer alleine gezeichnet werden, der jedoch immer unter der Aufsicht des Parteiobmannes oder seiner Stellvertreter steht und an deren Weisungen und Aufträge gebunden ist.

## **§ 23 Ehrungen**

23.1.

Ehrungen verdienter Parteimitglieder können durch die zuständigen Parteiorgane für deren Bereich erfolgen.

23.2.

Ehrungen sind insbesondere die Verleihung von Treue- und Verdienstabzeichen.

## **§ 24 Auflösung der Partei**

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung an von einem dreiköpfigen Treuhänderausschuss verwaltet, der nach der Fassung des Auflösungsbeschlusses von der Parteileitung aus dem Kreise ihrer Mitglieder zu wählen ist. Falls der Parteitag, welcher die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, entscheidet der Treuhänderausschuss darüber unter Beachtung der Parteiziele.